

Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in der DDR im Spiegel der Statistik

(Schluß)*

Die starke Abnahme der registrierten Straftaten im Jahre 1964 fällt mit einer wirksameren Ausgestaltung der Rechtspflege durch die umfassendere Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte zusammen. Das weisen eine ganze Reihe statistischer Ergebnisse aus, auf die im folgenden eingegangen werden soll.

Geringste Verurteilungsziffer seit Gründung der DDR

Im Jahre 1964 wurden insgesamt 51 890 Strafrechtsverletzer gerichtlich verurteilt. Das ist die bisher geringste Anzahl seit Bestehen der DDR. Im Vergleich zum Jahre 1958 ist damit die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen auf 48,8 Prozent zurückgegangen. 27 888 Täter wurden im Jahre 1964 nicht mehr vor Gericht gestellt, sondern hatten sich wegen geringfügiger Straftaten vor gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege, vor Konfliktkommissionen und zu einem geringen Teil bereits vor Schiedskommissionen, zu verantworten. Das war die bisher höchste jährliche Zahl von Strafrechtsverletzern, mit denen die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege befaßt waren. Die jährliche Anzahl der Beschuldigten, deren Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege übergeben wurden, hat sich seit 1961 um das Dreieinhalbfache erhöht. Das Anteilverhältnis der gerichtlich Verurteilten und derjenigen Täter, deren Strafsachen an Konflikt- und Schiedskommissionen übergeben wurden (beide zusammen für jedes Jahr = 100), veränderte sich in dieser Zeit wie folgt:

Jahr Verurteilte Übergabe an Konflikt- und Schiedskommissionen

Jahr	Verurteilte	Übergabe an Konflikt- und Schiedskommissionen
1961	86,5	13,5
1964	65,0	35,0

Erstmals im Jahre 1964 war die Übergabe an Konflikt- und Schiedskommissionen die am häufigsten angewandte strafrechtliche Sanktion gegen Strafrechtsverletzer. Die bedingten Verurteilungen, die 26 869 betrug, folgten aber gleich an zweiter Stelle. Damit wird besonders deutlich, in welchem großem Umfang heute bereits eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung von der Qualität der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, namentlich der Konfliktkommissionen, abhängig ist.

Von den insgesamt 83 232 Beschuldigten, deren Strafsachen seit 1961 an Konflikt- und Schiedskommissionen übergeben wurden, sind bisher (bis einschließlich 31. Dezember 1964) lediglich 4,9 Prozent erneut als Strafrechtsverletzer in Erscheinung getreten. Das ist eine sehr erfreuliche Tatsache, die erkennen läßt, daß hier wesentliche gesellschaftliche Potenzen für die wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung erschlossen wurden. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß dieser Prozentsatz im Jahre 1963 noch bei nur 3,5 lag.

Differenzierung der strafrechtlichen Sanktionen

Ausdruck der qualitativen Veränderungen, die sich seit Inkrafttreten des StEG von 1957 vollzogen haben, sind die wesentlichen Wandlungen in der Zusammensetzung der strafrechtlichen Sanktionen während der

letzten acht Jahre. Das alte Strafsystem, das im wesentlichen auf Freiheits- und Geldstrafen beruhte — wenn man die Erziehungsmaßnahmen des Jugendstrafrechts unberücksichtigt läßt —, wurde in historisch kürzester Zeit von Grund auf überholt. Die graphische Darstellung der strukturellen Veränderungen der drei größten und hauptsächlichsten Gruppen strafrechtlicher Sanktionen (Freiheitsstrafen, Strafen ohne Freiheitsentzug, Übergaben an Konflikt- oder Schiedskommissionen) auf der 3. Umschlagseite dieses Heftes vermittelt einen Eindruck von den Umwälzungen, die sich in der Ahndung strafrechtlicher Verstöße vollzogen haben, sobald man nicht nur die Entscheidungen an sich, sondern vor allem die Tatsache vor Augen hat, daß die Entwicklungskurven der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Beratungen vor den Konfliktkommissionen — trotz aller noch vorhandenen Mängel — Ausdruck einer stärkeren gesellschaftlichen Ausübung der Rechtspflege sind.

In den letzten Jahren haben in besonders starkem Maße die Freiheitsstrafen abgenommen:

Jahr	insgesamt	davon nach der Strafdauer:	
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr
1961	100	100	100
1962	81,6	74,4	93,4
1963	65,4	63,6	68,3
1964	48,1	39,6	61,7

Innerhalb von vier Jahren sind die Freiheitsstrafen insgesamt um über die Hälfte zurückgegangen. In derselben Zeit ist der Anteil derjenigen gerichtlich Verurteilten, gegen die Strafen ohne Freiheitsentzug (bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel, gerichtlich angeordnete Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen und Geldstrafen) verhängt wurden, schnell angewachsen.

Er betrug:

Jahr	1962	1963	1964
47,2	55,9	58,5	69,0

Der absoluten Zahl nach hat es freilich gegenüber 1961 nur eine Steigerung um rund 6000 (um 19 Prozent) gegeben. Der Anteil hat schneller zugenommen, weil sich die Anzahl der überhaupt gerichtlich verurteilten Personen in dieser Zeit sehr stark verminderte.

In dieser Periode vollzog sich ein Differenzierungsprozeß im großen Maßstab, der nicht mehr nur auf die Gerichtsentscheidungen beschränkt blieb, sondern erstmalig in Gestalt der Konfliktkommissionen gesellschaftliche Organe erfaßte, die in zunehmender Zahl und — wie die Entwicklung zeigt — erfolgreich in Fällen geringfügiger Strafrechtsverletzungen einen Teil der bis dahin ausschließlich staatlichen Funktionen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ausübten.

Die Freiheitsstrafen gingen schnell und erheblich zurück. Das gilt insbesondere für die Strafen bis zu 6 und bis zu 12 Monaten Dauer. An ihre Stelle traten zunehmend Strafen ohne Freiheitsentzug. Gleichzeitig wuchs der Anteil derjenigen Fälle erheblich an, in denen wegen geringfügiger Strafrechtsverletzungen Übergaben an Konfliktkommissionen erfolgten. Dies geschah naturgemäß zu einem großen Teil auf Kosten

* Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1965 S. 401 ff. veröffentlicht.